

schädigten sowie der straffällig gewordenen Individuen ins Verhältnis zueinander zu setzen. Die Zwangsanwendung gegenüber dem Straftäter findet daher gemäß dem sozialistischen Humanismus dort ihre Grenze, wo solche Eingriffe außer Verhältnis stehen würden zu den Interessen und Belangen der Gesellschaft und der betroffenen einzelnen.

Marxisten-Leninisten sind keine Fetischisten des Zwanges, aber auch keine Anhänger der illusionären utopischen Theorie der Gewaltlosigkeit. Marx, Engels und Lenin lehren, Zwang (Gewalt) nur dort zu bejahen, wo er für den gesellschaftlichen Fortschritt unerlässlich ist, und stets nur in dem Umfang, in dem Maße anzuwenden, wie dies von den konkreten politischen und anderen sozialen Bedingungen geboten ist.

Auch der Strafwang ist, ausgehend von den gesellschaftspolitischen Erfordernissen, so zu begrenzen, wie es die konkreten Umstände der Tat gebieten.

Die Begrenzung des Strafwanges zeigt sich insbesondere darin, daß das rechtlich relevante Wirken, die Rechtswirkungen der Strafe begrenzt bzw. befristet (Dauer, Ausmaß, Form) sind -- während natürlich die tatsächlichen sozialen und psychologischen Auswirkungen der Strafe, zum Beispiel Verlust der bisherigen Arbeitsstelle bzw. von gesellschaftlichem Ansehen und Wirkungen auf die Familie, weit darüber hinausgehen bzw. -gehen können und daher gleichfalls zu beachten sind.

Trotz aller Begrenzung des Strafwanges stellt jede Strafe in unterschiedlicher Weise einen unter Umständen schwerwiegenden Eingriff in die sozialen Lebensbedingungen des Bestraften, oft auch seiner Familie und anderer sozialer Gemeinschaften dar. Mit der Strafe greift die (staatlich organisierte) Gesellschaft zur Verteidigung ihrer Lebensinteressen stets auch in die soziale Existenz des Täters ein und beschneidet diese durch Freiheitsentzug oder -begrenzung, durch Schmälerung der materiellen Lebensbedingungen, durch moralische Abwertung. Damit können - abgesehen von weiteren unerwünschten Auswirkungen im Bereich der Arbeit oder der Familie - auch Einschränkungen der Möglichkeiten der Persönlichkeitsentwicklung verbunden sein. Weitreichende, lang andauernde bzw. wiederholte Strafanwendung (zum Beispiel bei schweren Straftaten oder Rückfallstrafatätern) kann wegen der dadurch bedingten erheblichen Beschneidung der Bedin-

gungen zur Entfaltung der Persönlichkeit selbst deren Deformation bewirken, die ihrerseits der erforderlichen und angestrebten Integration des Straftäters in die sozialistische Gesellschaft entgegenwirkt und im Einzelfall in Unfähigkeit zur Selbstgestaltung seiner sozialen Existenzbedingungen münden kann.

So enthält die Strafe im Sozialismus in Abhängigkeit vom gesellschaftlichen Entwicklungsstand und von den konkreten sozialen Lebensverhältnissen des Täters höchst widersprüchliche Elemente.

Eine progressive Lösung dieser Widersprüchlichkeit ist indessen weder administrativ noch kurzfristig erreichbar, sondern nur langfristig durch sozialistische Umgestaltung der allgemeinen und konkreten sozialen Verhältnisse, die der vollen Realisierung der sozialen Grundfunktion der Strafe im Sozialismus, die soziale Integration des Straftäters zu fördern, entgegenstehen.

Dies verdeutlicht noch einmal, wie und daß die soziale Qualität der Strafe und die Erreichung ihrer Ziele nicht von ihr selbst bestimmt werden, sondern im großen wie im kleinen ganz und gar von den sozialen Verhältnissen abhängen, unter denen sie angewandt wird.

## 5.2.5.

### Ziele der Strafe

Als Tatverurteilung und als Strafwang ist die Strafe ein bestimmtes begrenztes Mittel im Kampf gegen die Kriminalität. Aus dieser Spezifik resultiert im arbeitsteiligen Zusammenwirken verschiedener Mittel und Maßnahmen ihr Platz und ihr Anteil, ihre Möglichkeit und ihr Wirkungsrahmen innerhalb der Gesamtheit der Aktivitäten zur Kriminalitätsbekämpfung. Daraus ergeben sich auch entsprechende Konsequenzen für eine reale Bestimmung der *Ziele der Strafe*.

Allen Strafarten ist gemeinsam, daß sie in unterschiedlicher Form *unmittelbar auf den Straftäter*, namentlich seine Psyche, sowie mittelbar auch auf andere Menschen einwirken. So ist der Straftäter das primäre Objekt der Strafe; ihr Wirkungsbereich ist jedoch viel breiter.

Wenngleich die Strafe (insbesondere als Tatverurteilung) den Täter in allen seinen Lebensbeziehungen trifft, ist sie als Mittel zur Durchsetzung seiner persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit lediglich darauf gerich-